



**Haushaltskonsolidierungskonzept
der Gemeinde Kietz
zur Haushaltssatzung 2024
(Fortschreibung)**

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Vorbemerkungen.....	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Defizitanalyse.....	5
4. Konsolidierungsmaßnahmen	7
4.1 Ertrags-/Einnahmesteigernde Maßnahmen	7
4.1.1 Erhöhung von Steuern	7
4.1.2 Erhöhung von Gebühren / Entgelten	8
4.1.3 Erhöhung von Beiträgen.....	8
4.2 Aufwands-/Ausgabereduzierende Maßnahmen	8
4.2.1 Reduzierung von Personalaufwand	8
4.2.2 Reduzierung von sächlichem Aufwand	9
4.2.3 Reduzierung freiwilliger Leistungen der Gemeinde Klietz	9
4.2.4 Betrachtung der Schließung der kommunalen Heizhauses.....	9
4.3 Sonstige Maßnahmen	10
4.3.1 Teilentschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (bestehende Darlehen)	10
4.3.2 FAG Bedarfszuweisungen (Mittel aus Ausgleichsstock)	10
4.4 Stand der Umsetzung 2024 (Haushaltsplanjahr).....	10
5. Ausblick auf Folgejahre	11
6. Fazit / Schlussbemerkungen	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA
ges.	gesamt/e/es/er
HH	Haushaltsjahr
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
i.H.v.	in Höhe von
KiFöG	Kinderförderungsgesetz LSA
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung LSA
KVG	Kommunalverfassungsgesetz LSA
LK	Landkreis
LSA	Land Sachsen-Anhalt
lfd.	laufend/e/m/n/r
Nr.	Nummer
sog.	so genannt/e/n/m/r/s
SOPO	Sonderposten
StaLa	Statistisches Landesamt
TEUR	Tausendeuro
u.a.	unter anderem
verbindl.	verbindlich/e/em/en/er/es
vergl.	Vergleiche
VerbG	Verbandsgemeinde
VerbGU	Verbandsgemeindeumlage
vlf.	vorläufig/e/es
v.g.	vor genannten/m
v.H.	von Hundert

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Klietz befindet sich seit dem Jahr 2018 erstmals in der Haushaltskonsolidierung. Im Jahr 2018 wird dementsprechend erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept (im Folgenden kurz: HKK) erstellt und mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Klietz erlassen.

Die Einführung der „doppischen“ Haushaltssystematik erfolgte 2015, ein erster Haushaltsplan danach erfolgte jedoch erst in 2016 mit einem unausgeglichenen Haushalt 2016. Auf die Erstellung eines HKK konnte im Zuge der Haushaltserstellung 2016 zunächst verzichtet werden, da innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte (vgl. Ausführungen Vorbericht 2016).

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 erfolgte eine Neufassung des HKK mit der Darstellung des bereits eingeschlagenen Weges und weiterer Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Haushaltspläne der Jahre 2022 und 2023 konnten erneut nicht ausgeglichen werden. Für die Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung zur Erstellung eines HKK für das Jahr 2022 konnte auf Grundlage des Erlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Dezember 2021 ein entsprechender Antrag bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal gestellt werden. Mit Beschluss vom 13.09.2022 stellte die Gemeinde Klietz diesen Antrag. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 30.03.2023 ein Beschluss über die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept vom 08.10.2020, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2028 für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Kommunalaufsicht hat mit dem Haushaltsschreiben vom 15.06.2023 diesen Beschluss entgegengenommen.

Bei allen bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen des HKK ist auf die besondere Lage und Struktur (hier: ländlich geprägter Raum, geringe wirtschaftliche Infrastruktur), aber auch auf gesellschaftliche Einflüsse (hier: u. a. demografische Entwicklung, steigender Altersdurchschnitt bzw. Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung, Entwicklung der Landeszuweisungen) Rücksicht zu nehmen.

Es sei an dieser Stelle bereits festgestellt, dass mit dem Haushalt 2024 der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Erst im Jahr 2026 ist mit einem Haushaltsausgleich zu rechnen.

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wird weiterhin mit Defiziten in Höhe von 55.100 EUR bzw. 135.200 EUR geplant. Erst im Haushaltsjahr 2026 ist mit einem positiven Planergebnis in Höhe von 35.700 EUR zu rechnen. Die kommenden Jahre werden leicht negativ geplant.

2. Rechtsgrundlagen

„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.“ (§ 98 Abs. 3 KVG)

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Haushaltsgrundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.“ (§ 100 Abs. 3; Satz 1 KVG)

„Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.“

(§ 100 Abs. 3; Satz 2 KVG)

„Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“

(§ 100 Abs. 3; Satz 3 KVG)

„Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“ (§ 100 Abs. 3; ab Satz 4 KVG)

3. Defizitanalyse

Die Gemeinde Kietz leidet seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2015 faktisch an einer defizitären Haushaltslage. Die vorläufigen Jahresrechnungen für die Jahre 2015-2020 weisen derzeit nachfolgende bereinigte Jahresergebnisse aus:

2015	275.842,72 EUR
2016	-53.008,96 EUR
2017	604.398,20 EUR
2018	-305.339,48 EUR
2019	-344.801,64 EUR
2020	-477.064,19 EUR
Summe	-252.273,35 EUR

Die o.g. Ergebnisse stellen den derzeitigen Stand der Erstellung der Jahresabschlüsse für diese Jahre da. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten sowie Rückstellungen wurden bereits berücksichtigt. Derzeit wird an dem Jahresabschluss 2021 gearbeitet. Mit der Fertigstellung ist innerhalb der nächsten 14 Tage zu rechnen. Im Anschluss erfolgt die Vorlage zur Prüfung der Jahresabschlüsse zum Rechnungsprüfungsamt und zur Vorstellung im Gemeinderat und zeitgleicher Entlastung der Bürgermeister.

In der Haushaltsplanung 2024 ist, ohne Berücksichtigung von Abschreibungen, Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen, ein Defizit in Höhe von 55.100 € festzustellen. Auch die mittelfristige Finanzplanung weist Defizite im Folgejahr, auf Grund einer Straßensanierung in Höhe von 150.000 EUR aus.

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Abw.	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Trend
Ordentliche Erträge	2.900.548	2.660.900	2.779.000		2.848.200	2.873.400	2.843.500	
Ordentliche Aufwendungen	2.864.557	2.962.898	2.834.100		2.983.400	2.837.700	2.872.000	
Ordentliches Ergebnis	35.991	-301.998	-55.100		-135.200	35.700	-28.500	
Jahresergebnis	35.991	-301.998	-55.100		-135.200	35.700	-28.500	
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	75.981	73.000	137.100		144.300	152.300	160.500	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	75.981	73.000	137.100		144.300	152.300	160.500	
Ergebnis unter Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen	35.991	-301.998	-55.100		-135.200	35.700	-28.500	

Abbildung 1 - Haushaltsentwicklung Kietz ohne HKK-Maßnahmen 2020-2023

Das Defizit im Planjahr ergibt sich maßgeblich aus den gestiegenen Bewirtschaftungskosten der kommunalen Gebäude und aus einer Erhöhung der Erträge aus der Nutzungsgeldentschädigung der Verbandsgemeinde an die Gemeinde Kletzt für die Jahre 2018 bis 2023 sowie aus einer Nutzungsentgeltentschädigung für das Jahr 2024. Im Folgejahr ergibt sich eine ähnliche Kostenstruktur, jedoch mit der Aufnahme eines Planansatzes der Sanierung der Sandauer Straße in Höhe von 150.000 EUR. Die Umlagen an die Verbandsgemeinde und an den Landkreis belasten den Haushalt 2024 mit einem Betrag in Höhe von 1.668.900 EUR. Prozentual ergibt sich somit ein Anteil von 58,89 % der Gesamtaufwendungen im Jahr 2024. Im Haushaltsjahr 2023 führt die Gemeinde ca. 7.900 € zu viel an Umlagen ab. Die eigenen Erträge summieren sich im Haushaltsjahr 2024 zu einem Betrag in Höhe von 1.661.000 EUR.

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist die relative Höhe ihrer freiwilligen Leistungen. Wie bereits mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 (AZ: 8 C 1.12) und des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 20.07.2016 (AZ: 1 A 387/14) entschieden wurde, ist den Kommunen bei Abzug der Kreisumlage eine sogenannte „freie Spitze“ für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Bezüglich des Mindestanteils an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gibt es jedoch keine Vorgaben. Lediglich das Schweriner Urteil benennt einen Orientierungswert von 5% des Gesamthaushaltes für die Wahrnehmung eines signifikanten Mindestumfangs an freiwilligen Aufgaben.

Die Berechnung des Anteils der Aufwendungen für freiwillige Leistungen in der Gemeinde Kletzt ergibt für das Planjahr 2023 einen Wert von ca. 6,8%. In den Folgejahren innerhalb des Planungszeitraums liegt der Zuschussanteil bei ca. 6%. Im Haushaltsjahr 2024 übersteigt in der Gemeinde Kletzt der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen den Orientierungswert von 5% um ca. 51.100 €. In Summe der Folgejahre des mittelfristigen Planungszeitraum beträgt der Fehlbetrag zur Wahrnehmung eines Mindestanteils an freiwilligen Aufgaben immerhin etwa 30.000 €. Damit ist auch aus der Betrachtung der sog. „freien Spritze“ für die Gemeinde Kletzt ein Bruch des nach Art. 28 II GG verbrieften Grundrechts auf eine angemessene Mindestausstattung zu attestieren.

Produkt	Plan 2023	2024	2025	2026	2027
575100	0	0	0	0	0
573001	-15043	-18500	-16100	-16800	-17300
573002	-31200	-30200	-32300	-34900	-36700
573003	-19000	-4100	-4400	-4500	-4700
573004	-400	-200	-200	-200	-200
573005	-34258	-3700	-3800	-4000	-4000
281000	-2796	-3900	-3900	-3900	-3900
345100	-5600	-4200	-1800	-1800	-1800
366001	-67600	-74600	-75900	-77100	-78300
366002	-4400	-5300	-5400	-5500	-5600
366004	1000	-3000	-7200	0	-7200
424100	-40100	-45100	-28500	-28500	-28400
Summe	-219397	-192800	-179500	-177200	-188100
Betrag ordentl. Aufwendungen	-2962898	-2834100	-2983400	-2837700	-2872000
Anteil freiwillige Leistungen	7,40	6,80	6,02	6,24	6,55

Abbildung 2 - Analyse Fehlbedarf für Wahrung der "freien Spitze"

In der Gesamtschau der Faktoren für die Beurteilung der finanziellen Mindestausstattung und Leistungsfähigkeit von Kommunen ist für die Gemeinde Kletzt eine dauerhafte, strukturelle Unterfinanzierung im Planungszeitraum 2024 bis 2027 festzustellen. Ihre verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie ist durch die Umlagenabführung verletzt.

Eine Fortführung der Ergebnisplanung im Konsolidierungszeitraum bis 2029 weist auch weiterhin hohe Defizite aus. Somit ergibt sich ein Konsolidierungsbedarf innerhalb des gesetzlichen Konsolidierungszeitraums in Höhe von mindestens 144.900€, um wenigsten die erwarteten kumulierten Defizite/Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2025 auszugleichen.

Der zu empfehlende Aufbau einer Ergebnismrücklage für die Kompensation künftiger Defizite ist in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt.

	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
wendungen								
Bilanzielle Abschreibungen	37	--	--	--	--	--	--	--
57312410 - Abschreibungen auf Forderungen aus Grundsteuer A	3	--	--	--	--	--	--	--
57312420 - Abschreibungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	5	--	--	--	--	--	--	--
57312650 - Abschreibungen auf Forderungen aus besondere Erträge	5	--	--	--	--	--	--	--
57314040 - Abschreibungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten 2	24	--	--	--	--	--	--	--
Ordentliche Aufwendungen	2.864.557	2.948.100	2.834.100	2.983.400	2.837.700	2.872.000	2.886.200	2.925.900
Ordentliches Ergebnis	35.991	-287.200	-55.100	-135.200	35.700	-28.500	-500	-16.400
Jahresergebnis	35.991	-287.200	-55.100	-135.200	35.700	-28.500	-500	-16.400

Abbildung 3 - Haushaltsentwicklung Kietz ohne HKK-Maßnahmen 2025-2029

4. Konsolidierungsmaßnahmen

Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG) folgend, wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 alle Ertrags-/Einnahmepositionen auf Steigerungsmöglichkeiten, sowie alle Aufwands-/Auszahlungspositionen auf Reduzierungsmöglichkeiten geprüft.

Der primären Zielsetzung, einen Haushaltsausgleich aus eigenen Mitteln aufzuzeigen, stehen die anwachsenden Umlagen und die in einigen Jahren nicht auskömmlichen Zuweisungen (siehe Pkt. 4.3.3) im Weg. Das HKK kann daher nur noch punktuelle Maßnahmen aufgreifen, um die jährliche Neuverschuldung zu reduzieren.

Mit Rücksicht auf den Erhalt des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes in der Kommune, wurde die Planung der Haushaltswirtschaft dergestalt durchgeführt, dass die Gemeinde Kietz in den Haushaltsjahren 2024 ff. die ihr im eigenen Wirkungskreis entstehenden Aufgaben erfüllen kann.

Die unter Punkt 4.1 bis 4.4 benannten Maßnahmen werden für die Prüfung / Umsetzung einer werthaltigen Haushaltskonsolidierung herangezogen.

4.1 Ertrags-/Einnahmesteigernde Maßnahmen

4.1.1 Erhöhung von Steuern

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch die Gemeinde Kietz zuletzt im Jahr 2021 die Hebesätze auf Höhe des RdErlasses des MF vom 21.03.2018 erhöht. Eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze zieht die Gemeinde auf Grund der derzeitigen staatswirtschaftlichen Situation nicht in Betracht. Damit liegen die Hebesätze im Landesdurchschnitt. Die Möglichkeit nach § 35 EStG die Gewerbesteuer für Personengesellschaften und Einzelunternehmen bis zu einem Hebesatz von 400% steuermindernd von der Einkommenssteuer abzusetzen ist von besonderem Interesse. Eine Einbeziehung etwaiger Einnahmegewinnung soll aber nicht im HKK berücksichtigt werden, da entsprechende Diskussionen noch nicht geführt, geschweige Beschlüsse gefasst wurden.

Im Jahr 2021 wurde bereits eine Zweitwohnsitzsteuer eingeführt. Die Einnahmen betragen für die kommenden Haushaltsjahre jährlich 8.000 EUR.

4.1.2 Erhöhung von Gebühren / Entgelten

Die Gemeinde Kietz betreibt Einrichtungen in den nachfolgenden vier Produkten, in welchen Gebühren und Entgelte erhoben werden. Es handelt sich hierbei um die Sozialen Einrichtungen, die Sportstätten, den kommunalen Friedhof sowie die Allgemeinen Einrichtungen (u. a. mit Schullandheim, Dorfgemeinschaftshaus).

- Am 23.09.2021 wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Gemeinde angepasst und beschlossen
- Am 04.11.2021 wurde eine Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Inventar, Technik und Personal sowie öffentlichen Plätzen und für den Verkauf von Holz beschlossen.
- Am 10.06.2021 wurde die Erhöhung der Grundmietpreise um 0,10 EUR /qm der kommunalen Wohnungen beschlossen.
- Bei Neuverpachtungen von kommunalen Flächen wird seit 2021 der durchschnittliche Pachtpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen gem. der Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie verlangt.
- In den Jahren 2021 und ff. wird dauerhaft daran gearbeitet kommunale Grundstücke, welche nicht zur der dringenden Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen, in Folge von Kaufangeboten zu veräußern. Die Gemeinde positioniert sich auch regelmäßig dahingehend, dass die Gemeinde Grundstücke selbständig zum Verkauf ausschreibt. Hier werden die Verkaufswerte entsprechend § 115 KVG umgesetzt.
- Die Gebühren für die Nutzung des Schullandheimes wurden im Jahr 2022 angepasst.
- Weiter liegt der Verwaltung ein Auftrag zur Kalkulation der Friedhofsgebühren mit anschließender Beschlussfassung vor. Die Verwaltung wird sich in naher liegender Zeit damit beschäftigen.

Auch wenn das Konsolidierungspotential durch die oben genannten Anpassungen nur gering ausfällt, zeigt die Bereitschaft zur Umsetzung dieser Maßnahmen den Konsolidierungswillen der Gemeinde.

Auch wenn das Konsolidierungspotential durch eine weitere Erhöhung Entgeltordnung nur sehr gering ausfällt, zeigt die Bereitschaft zur Umsetzung dieser Maßnahme den Konsolidierungswillen der Gemeinde bereits an.

4.1.3 Erhöhung von Beiträgen

Die Prüfung seitens der Gemeinde Kietz ergibt, dass gegenwärtig keine weitere ertragswirksame Beitragserhebung zur Ergebnisverbesserung realisierbar ist.

4.2 Aufwands-/Ausgabereduzierende Maßnahmen

4.2.1 Reduzierung von Personalaufwand

Die Reduzierung von Personalaufwendungen wird im Zuge von Haushaltskonsolidierungen stets eine zentrale Bedeutung zugemessen. Eine Möglichkeit Einsparungen vorzunehmen beschränkt sich jedoch weitgehend auf den Bereich der durch die Gemeinde Kietz zu erbringenden „freiwilligen Leistungen“ durch eigenen Personaleinsatz.

Ein Personaleinsatz für „freiwillige Leistungen“ erfolgt durch die Gemeinde Kietz auf den Gebieten technischer Mitarbeiter Gebäudeverwaltung, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe, sowie gefördert im Bereich Schullandheim – und jeweils mit geringfügigsten

Personalaufwendungen. Eine Reduzierung von Personalaufwendungen kann danach nicht weiter realisiert werden. Gegenteilig muss eher von steigenden Personalaufwendungen durch neuerliche Tarifabschlüsse im TVöD ausgegangen werden. Weiter wurden auch durch den gestiegenen zeitlichen Aufwand zur Unterhaltung des Dorfbildes und auch durch die Übertragung der Unterhaltung des Radweges B 107 das technische Personal um eine Person erhöht. Der

4.2.2 Reduzierung von sächlichem Aufwand

Da die Gemeinde Kietz als Mitglied der VerbGem alle Besorgungsgeschäfte des laufenden Verwaltungsbetriebes durch die dortige Verwaltung erledigen lässt, sind Einsparpotentiale im Bereich des sächlichen Aufwandes als geringfügig zu betrachten.

4.2.3 Reduzierung freiwilliger Leistungen der Gemeinde Kietz

Gemäß Haushaltsplanansatz des Jahres 2024 betrug der Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes etwa 6,8%.

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2025-2027 weist einen Zuschusswert von ca. 6,27% im Durchschnitt aus, sodass eine weitere Reduzierung von Aufwendungen für freiwillige Leistungen zwar denkbar, unter Beachtung der obigen Ausführungen zur finanziellen Mindestausstattung sowie mit Blick auf die Sicherung eines Mindestmaßes an gesellschaftlichem Leben in der Gemeinde Kietz aber nicht möglich ist.

Unter kompletter Aufgabe aller freiwilligen Leistungen kann die Gemeinde teilweise den geforderten Haushaltsausgleich erreichen. Die Aufgabe dieser Leistungen wäre nur theoretisch durchsetzbar, da alle freiwilligen Leistungen einer Gemeinde eine Gemeinde erst lebenswert machen.

4.2.4 Betrachtung der Schließung der kommunalen Heizhauses

Das Heizhaus der Gemeinde Kietz, an dem lediglich die Kindertagesstätte, die Schule/Hort und die Gebäude Am Ring (Vermietung) angeschlossen sind sollte für die Zukunft kritisch betrachtet werden. Es sind in den Jahren nachfolgende Defizite entstanden:

2015	-35.550,10 EUR
2016	-71.591,06 EUR
2017	-72.553,93 EUR
2018	-52.747,77 EUR
2019	-63.315,43 EUR
2020	-94.357,17 EUR
Zwischensumme	-390.115,46 EUR
Durchschnitt 2015-2020	-65.019,24 EUR

Auf die Darstellung weiterer Jahre wird auf Grund der Vorläufigkeit der Jahresergebnisse verzichtet. Die Schließung des Heizhauses hätte für die Gemeinde erstmal eine Verringerung des Defizites in der Höhe von durchschnittlich 65.019,24 EUR zur Folge. Weiter muss natürlich in der Folge in eine neue Heizung in den Gebäuden investiert werden. Dahingehend könnte man den Erfordernissen des neuen Heizungsgesetzes nachkommen.

Weiter könnten die Wohnungen in dem Vermietungsobjekt Am Ring kostengünstigere Nebenkosten anbieten und somit eine bessere Vermietungsauslastung herbeiführen.

Dieser Konsolidierungsansatz ist noch als sehr vorsichtig zu betrachten, da entsprechende Gespräche im Rat erst im 1. Quartal 2024 geführt werden.

4.3 Sonstige Maßnahmen

4.3.1 Teilentschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (bestehende Darlehen)

Die Gemeinde Kletz hat im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Schuldendiensthilfen des Landes Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen und hierfür die erforderlichen Anträge gestellt.

Im Jahr 2015 wurden Mittel in Höhe von ca. 860.100 € aus dem STARK II-Programm bewilligt, welches gegenwärtig beendet ist. In Folge dessen ergeben sich für die Gemeinde Kletz ergebniswirksame Reduzierungen der Zinsaufwendungen an Kreditinstitute ab dem Jahr 2016 ff. Die Zinsaufwendungen im Jahr 2024 betragen 1.600 EUR. Ab dem Haushaltsjahr 2027 hat die Gemeinde Kletz nur noch ein Darlehen mit einer jährlichen Tilgung in Höhe von 10,5 TEUR zu leisten.

Weitere Kreditaufnahmen sind durch die Gemeinde Kletz im Zuge der Haushaltskonsolidierung zurückgestellt worden, soll heißen: neue Kreditaufnahmen für Investitionen sind derzeit nicht beabsichtigt. Kleine investive Vorhaben werden zunächst aus der Investitionspauschale bestritten.

4.3.2 FAG Bedarfszuweisungen (Mittel aus Ausgleichsstock)

Bedarfszuweisungen wurden in den zurückliegenden Jahren durch die Gemeinde Kletz beantragt, jedoch noch nicht positiv beschieden.

Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen zukünftig weiterhin gestellt werden, um die Soll-Fehlbeträge der Vorjahre (zumindest teilweise) zu kompensieren. Hierbei sei angemerkt, dass die Landeszuweisung i. d. R. nur 90% des Fehlbetrages beträgt.

Eine Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die Fehlbeträge der vorvergangenen Haushaltsjahre auch nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden konnten. Erst mit den geprüften Jahresabschlüssen ab 2015 können die Anträge gestellt werden. Ein Verfall von Ansprüchen aus dem Ausgleichsstock aufgrund einer etwaigen „Antragsverschleppung“ ist gegenwärtig nicht zu befürchten. Mit Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 ist im Februar 2024 zu rechnen.

4.4 Stand der Umsetzung 2024 (Haushaltsplanjahr)

In den Ergebnisplänen sind die für die Haushaltsplanjahre voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und im Finanzplan die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Auszahlungen periodengerecht darzustellen (vergl. § 101 KVG). Darüber hinaus ist gemäß § 8 KomHVO eine mittelfristige Planung der dem Haushaltsplanjahr folgenden drei Jahre abzubilden.

Die Gemeinde Kletz kann aus eigenen Mitteln weder im Planjahr 2024, noch in der mittelfristigen Planung und damit – entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG – einen Haushaltsausgleich erreichen, weshalb ein Haushaltskonsolidierungskonzept (kurz: HKK) aufzustellen ist (vergl. § 100 Abs. 3 KVG).

5. Ausblick auf Folgejahre

Die gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinde Kietz lässt vorausschauend keinen Ausgleich des Haushaltes zu. Damit wird – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – auch im Zeitraum des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (hier: dem Zeitraum der mittelfristigen Haushaltsplanung folgend) vorerst kein Haushaltsausgleich zu realisieren sein.

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Abw.	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Trend
Ordentliche Erträge	2.900.548	2.660.900	2.779.000		2.848.200	2.873.400	2.843.500	
Ordentliche Aufwendungen	2.864.557	2.962.898	2.834.100		2.983.400	2.837.700	2.872.000	
Ordentliches Ergebnis	35.991	-301.998	-55.100		-135.200	35.700	-28.500	

Abbildung 42 - Darstellung der Gesamteffekte der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2024-2027

Weitere Konsolidierungsansätze sind derzeit nicht darstellbar. Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass die bisherigen HKK Ansätze für die Zukunft bereits gewirkt haben. Die hohen planerischen Defizite der Vorjahre werden nicht fortgeführt. Das Haushaltsjahr 2025 wird derzeit mit einem Defizit in Höhe von 135.200 EUR geplant. In diesem Jahr ist als zusätzliche Maßnahme eine Straßensanierung mit einer Größenordnung in Höhe von 150.000 EUR eingeplant. Eine Nichtdurchführung hätte jedoch bereits im Jahr 2025 einen Haushaltsausgleich in Höhe von 14.800 EUR zur Folge. Für das Planjahr 2026 ist regulär mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 35.700 EUR zu planen.

Der Finanzplan der Jahre 2022 bis 2027 stellt sich wie folgt dar:

Finanzplan								
	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Abw.	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Trend
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.006.862	2.660.900	2.779.000		2.848.200	2.873.400	2.843.500	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.855.437	2.962.898	2.834.100		2.983.400	2.837.700	2.872.000	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.425	-301.998	-55.100		-135.200	35.700	-28.500	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	1.303.820	4.406.760	151.100		21.500	21.500	21.500	
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	30.107	156.800	146.700		0	0	0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.333.927	4.563.560	297.800		21.500	21.500	21.500	
Auszahlungen für eigene Investitionen	1.165.046	4.426.610	184.500		7.700	7.700	7.700	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.165.046	4.426.610	184.500		7.700	7.700	7.700	
Saldo aus Investitionstätigkeit	168.881	136.950	113.300		13.800	13.800	13.800	
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	320.306	-165.048	58.200		-121.400	49.500	-14.700	
Tilgung von Investitionskrediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	177.768	172.100	173.600		175.000	10.800	10.900	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-177.768	-172.100	-173.600		-175.000	-10.800	-10.900	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit und Inanspruchnahme Liquiditätsreserven	-177.768	-172.100	-173.600		-175.000	-10.800	-10.900	
Änderung Finanzmittelbestand	141.365	-337.148	-115.400		-296.400	38.700	-25.600	

Abbildung 5 - Darstellung der Gesamteffekte der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2024-2027

Ab dem Jahr 2026 wird die Gemeinde Kietz nur noch langfristiges Darlehen tilgen müssen. Es ergibt sich somit ein finanzielles Einsparpotential in Höhe von ca. 164.200 EUR. Dadurch wird der Finanzmittelbestand nicht in entsprechender Höhe der Vorjahre belastet.

Wenn zukünftig weiterhin die Aufwendungen höher als die zu erwartenden Erträge sein werden, dann führt selbst eine komplette Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Kommune zu einem Verstoß gegen §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 3 KVG LSA. Es bleibt somit nichts weiter übrig, als sich von Vermögensgegenständen zu trennen, um die allgemeine Rücklage zu stärken und um Liquidität zu generieren.

Anzumerken sei an dieser Stelle, dass die Gemeinde Kietz stets bemüht ist, auch aus dem Verkauf von nicht genutzten Vermögensgegenständen (Gebäude, Grundstücke, bewegliches

Anlagevermögen) Liquidität und Eigenkapitalgewinn zu erzielen, sobald dies einen nachhaltigen Nutzen für die Gemeinde bringt (hier: Reduzierung von Leerstandskosten, Erschließung von Bebauungsgebieten zur Generierung von Mehrerträgen in der Grundsteuer).

6. Fazit / Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Kietz wird sich voraussichtlich in den kommenden Haushaltsjahren in stetiger Haushaltskonsolidierung befinden und ihr HKK jährlich den neuen Gegebenheiten anpassen und fortschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann bis zum Jahr 2026 mit einem Haushaltsausgleich gerechnet werden. Auf Grund der teilweise nicht vorhersehbaren Einnahmentwicklung hinsichtlich der Zuweisungen kann sich im Jahr 2027 wieder ein Defizit ergeben.

Grundsätzlich ist gegenwärtig und zukünftig in Planung und Umsetzung der Haushalte von einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auszugehen.

Alle Potentiale um Erträge / Einnahmen zu steigern und Aufwendungen / Ausgaben zu reduzieren werden ausgenutzt.

Gemeinde Kietz, im Januar 2024